

Stadtverwaltung | Postfach 11 20 | 63111 Dietzenbach

Magistrat der  
Kreisstadt Dietzenbach

Verteiler:

Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, AlbV, SB und Presse

Zentrale Steuerung/  
Stadtplanung & -entwicklung>  
Städtische Organe  
Europaplatz 1  
63128 Dietzenbach

Gudrun Gehrman  
Raum: 345 (3.OG)  
Telefon: 06074 373-250  
Telefax: 06074 373 9 266  
gehrmann@dietzenbach.de

## Stellungnahme zum Eilantrag der FW-UDS „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“

Dietzenbach, 16.07.2015

Die Fragestellung im Eilantrag (insbesondere in der Begründung) von Herrn Dr. Hinrichsen erweckt den Eindruck, dass ihm der Themenkomplex unklar ist. Durch die fahrlässige Verbreitung von Halbwissen (z.B. unvollständiges Zitieren von Gesetzestexten) werden womöglich auch noch andere Stadtverordnete verunsichert. Deshalb halte ich es für zwingend geboten, die Stadtverordneten wie auch die Öffentlichkeit zeitnah aufzuklären.

Beschäftigt man sich etwas intensiver mit der HGO (Hessische Gemeindeordnung) und dem GmbHG (GmbH Gesetz) sowie den dazu gehörigen Kommentierungen und insbesondere der Entscheidung des VGH Kassel, sollte schnell klar werden wo die Abgrenzung in Verantwortung und Zuständigkeit zwischen SVV, Magistrat und Bürgermeister zu sehen ist.

Die Beantwortung von Punkt 1 im Eilantrag erfolgt unten. Der Inhalt wurde von der Rechtsabteilung der Firma Schüllermann auf Richtigkeit überprüft.

### Rathaus der Kreisstadt Dietzenbach

Europaplatz 1  
63128 Dietzenbach  
Telefon: 06074 373-0  
Telefax: 06074 373 206  
stadt@dietzenbach.de  
www.dietzenbach.de

### Haltestellen

der S-Bahnlinie:  
S2 (Dietzenbach Mitte)  
und der Buslinien:  
56, 57, 95, 96, 99 (Rathaus)

### Parkplätze & Lieferadresse

Offenbacher Straße 11

...



Die Beantwortung von Punkt 2 im Eilantrag ergibt sich aus der Beantwortung von Punkt 1. Der Einfachheit wegen hier kurz zusammengefasst. Die SVV ist weder in der Verantwortung noch zuständig den Vollzug der vorgenommenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages auszusetzen.

**Somit ist der Eilantrag – sofern vom Antragsteller nicht zurückgezogen - in Gänze von der Stadtverordnetenversammlung abzulehnen.**

**Die Beantwortung von Punkt 1 im Eilantrag:**

**Zuständigkeiten und Kompetenzen der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrats der Kreisstadt Dietzenbach in Bezug auf die Beteiligung an der Stadtwerke Dietzenbach GmbH**

**1) Zuständigkeiten und Kompetenzen des Magistrates der Kreisstadt Dietzenbach in Bezug auf die Beteiligung an der Stadtwerke Dietzenbach GmbH**

Der Magistrat ist die Verwaltungsbehörde der Kreisstadt. Er ist ein eigenständiges Organ und besitzt nicht entziehbare Zuständigkeiten. Seine Aufgaben sind u.a. in § 66 HGO geregelt. Gem. § 66 Abs. 1 Ziff. 4 HGO verwaltet der Magistrat die öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde und das sonstige Gemeindevermögen. Folgerichtig bestimmt § 125 Abs. 1 Satz 1 HGO näher, dass der Magistrat die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt. Demnach werden die Interessen der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Eigengesellschaft, der Stadtwerke Dietzenbach GmbH, durch den Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach in der Gesellschafterversammlung vertreten. Da der Magistrat nach außen nicht in einer Personenmehrheit auftreten kann, wird der Bürgermeister nach außen für ihn in der Gesellschafterversammlung tätig, vgl. § 125 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs HGO: „Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes, ...“. So sieht der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dietzenbach GmbH es vor. Eine Änderung wird hier nicht herbeigeführt werden.

...



Gem. § 2 GmbHG ist die Gesellschafterversammlung zuständig für den Gesellschaftsvertrag. Folgend müssen Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens beschlossen werden.

Zur weiteren Sicherstellung des kommunalen Einflusses auf die Geschäftsführung der Stadtwerke Dietzenbach GmbH war und ist in dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dietzenbach GmbH ein Aufsichtsrat vorgesehen. Die Besetzung dieses Organs richtet sich ebenso nach § 125 HGO hier i.V.m. § 95 Satz 1 AktG. Demnach ist geborenes Mitglied der/ die Bürgermeister/in oder das von ihm bestellte Mitglied des Magistrats. Der Magistrat kann einzig weitere Vertreter bestellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat hierzu keine Kompetenz.

Im Übrigen wird auf die Entscheidung des VGH Kassel vom 9. März 1998 – 8 TZ 782-98, NVwZ-RR 1999, S. 190, sei verwiesen. Hier hat der VGH die nachfolgenden Leitsätze gebildet:

„1. Ist in einem Gesellschaftsvertrag der Gemeinde das Recht eingeräumt, Personen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden, so ist nach § 125 II i.V. mit § 125 Abs. 1 HGO für die Auswahl und Berufung dieser Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich der Gemeindevorstand zuständig.

2. § 125 HGO ist hinsichtlich des Vertretungs- und Entsendungsrechts gegenüber § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO die speziellere Regelung und geht dieser daher vor.“

Die Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates liegt gem. § 95 Satz 1 AktG bei 3 Mitgliedern.

Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung, war es dringend notwendig, den Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Dietzenbach GmbH entsprechend anzupassen, sodass zukünftig auch gem. Gesellschaftsvertrag keine Wahl der Aufsichtsratsmitglieder mehr in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt.

## **2) Zuständigkeiten und Kompetenzen der Stadtverordnetenversammlung in Bezug auf die Beteiligung an der Stadtwerke Dietzenbach GmbH**

...



Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) ist kein Parlament, sondern ebenfalls Teil der Verwaltung.<sup>1</sup> Sie ist zuständig für das Schaffen von allgemeinverbindlichen Regeln. Diese können in der Form von Satzungen, Gefahrenabwehrverordnungen, Bebauungsplänen, ... erlassen werden. § 51 HGO listet die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung auf, die nicht auf andere Organe übertragbar sind. Die Stadtverordnetenversammlung vertritt die Gemeinde allerdings nicht. Sie kann weder den Aufsichtsrat der Stadtwerke Dietzenbach GmbH bestimmen, noch Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Dietzenbach GmbH sein. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die nach der HGO i.V.m. dem GmbHG in der Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung lagen, waren nicht zulässig.

Im Rahmen der Beteiligungen der Kreisstadt ist die Stadtverordnetenversammlung gem. § 51 Abs. 1 Ziff. 11 HGO für die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen zuständig. Da u.a. die Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, wie die Stadtwerke Dietzenbach GmbH, zu Folgekosten führen kann, die wiederum Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, hat die SVV hierzu grundlegende Entscheidungen zu treffen. So wurde beispielsweise auch die Übergabe der ÖPNV-Leistungen in Dietzenbach an die Stadtwerke Dietzenbach GmbH vom eigentlichen Aufgabenträger, der Kreisstadt Dietzenbach, im Jahre 2003 von der SVV beschlossen. Gem. § 51 Abs. 1 Ziff. 12 ist die SVV des Weiteren zuständig für die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Demnach wird die Verschmelzung der Abwasser Dietzenbach GmbH auf die Stadtwerke Dietzenbach GmbH der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gez. Jürgen Rogg

Bürgermeister

---

<sup>1</sup> vgl. Gieltowski/ Meckert/Zeis, Hessische Gemeindeordnung Textausgabe mit ergänzenden Vorschriften, 17. Auflage aus 2001, S. 17

